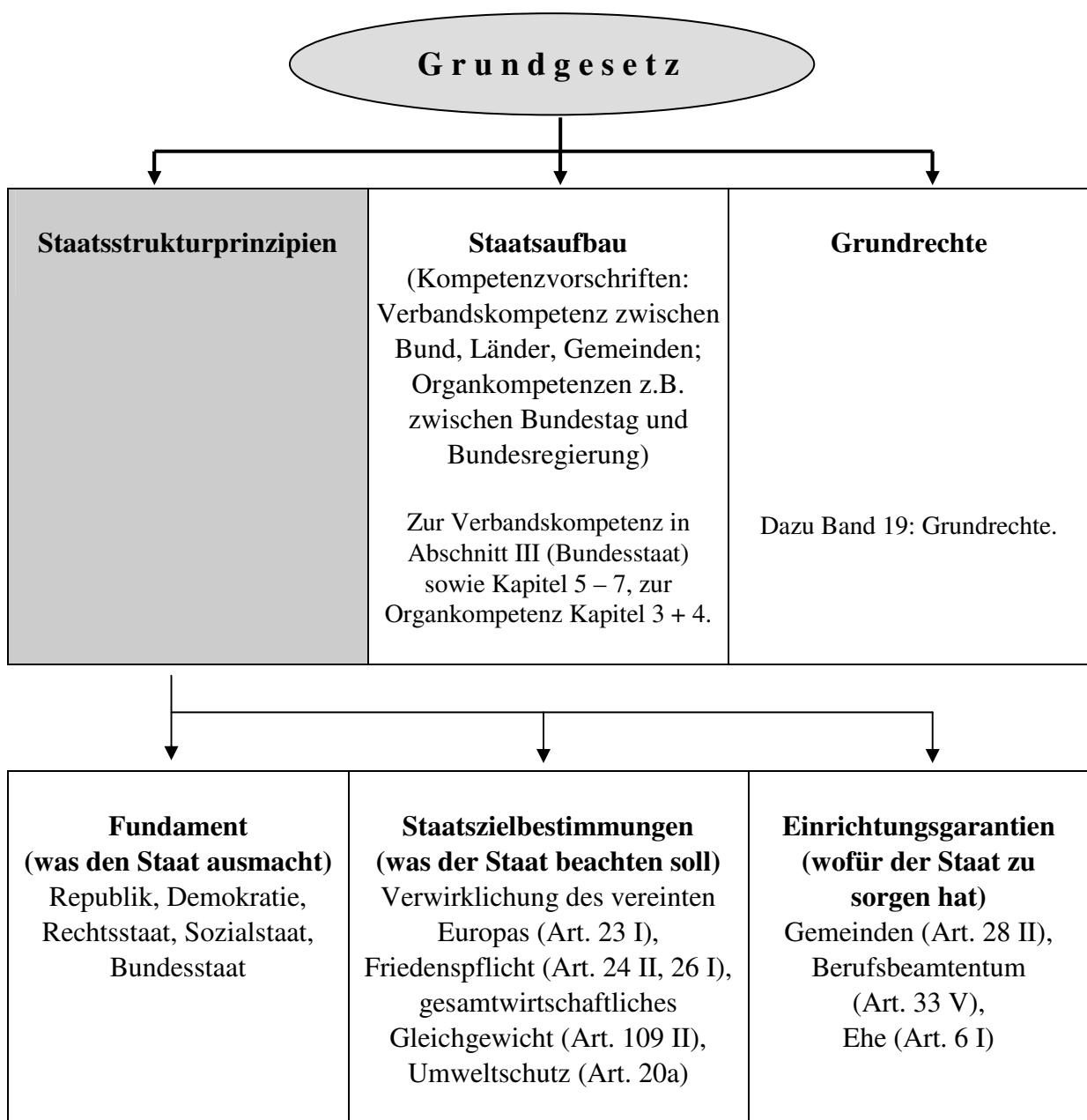


Leseprobe Text

Die Staatsstrukturprinzipien

Die Staatsstrukturprinzipien bilden die Grundlage der Verfassung. Diese Prinzipien sind: Republik, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat, Bundesstaat. Sie gestalten das Gemeinwesen „von Grund auf“, sind also **Grundnormen**. Ihre Funktion ist es, politische und kulturelle Überzeugungen in einem Strukturplan des Gemeinwesens rechtlich zu verankern.

Diese Grundnormen sind abzugrenzen von anderen Verfassungssätzen. Übersicht:



I. Republik

Das Staatsstrukturprinzip „Republik“ (Art. 20 I) meint zuerst, dass **keine Monarchie** existiert. Im weiteren Sinne umfasst es all jenes, was sonst nur umständlich als „freiheitlich demokratische Grundordnung“ angesprochen wird. Die Republik gründet sich nach *Josef Isensee* „auf den Gemeinsinn freier Bürger, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen“.

Das Republikprinzip legitimiert auch das Organ des **Bundespräsidenten** in Art. 54 I (= Wahl des Staatsoberhauptes auf begrenzte Zeit). In einer Monarchie gibt es keinen Präsidenten, sondern einen König (= Erbfolge des Königshauses auf unbegrenzte Zeit).

II. Demokratie

Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes. Die Bundesrepublik ist eine **parlamentarische Demokratie** (Art. 20 II 1, 28 I 1), deren Detailregelungen über das GG verstreut sind. Der Grundsatz, dass „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“ ist dank der Ewigkeitsklausel in Art. 79 III unabänderlich.

Das GG hat einige konzeptionelle Entscheidungen zur konkreten Ausgestaltung der Demokratie getroffen:

Egalitäre Demokratie

Jeder Staatsbürger hat die gleichen Rechte – „one man – one vote“ (Art. 38).

Repräsentative Demokratie

Das Volk wählt Repräsentanten (Abgeordnete), keine „Macht der Straße“ (Art. 38).

Freie Demokratie

Die Abgeordneten besitzen ein freies Mandat, sie vertreten das ganze Volk, nicht nur eine Gruppe, deren Befehlen sie sich zu beugen haben (imperatives Mandat); Art. 38.

Pluralistische Demokratie

Vielfältige weltanschauliche, politische, kulturelle und soziale Interessen wirken nebeneinander (Art. 20 I); keine Einheitsdemokratie wie in der DDR.

Materiell – wertgebundene Demokratie

Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte, von denen die wichtigsten unabänderlich sind (Art. 1 i.V.m. 79 III).

Parteiendemokratie

Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit (Art. 21).

1. Wahlrecht

a) Wahlrechtsgrundsätze

Die Wahlen sind laut Art. 38 I 1 „allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim“.

Allgemeinheit der Wahl

Wahlberechtigt sind alle Staatsbürger, die seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik leben, mindestens 18 Jahre alt und nicht nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Ausschluss durch Richterspruch oder aufgrund einer psychiatrischen Krankenhausbehandlung). In einigen Bundesländern beträgt das Wahlalter bei Kommunalwahlen 16 Jahre (z.B. Mecklenburg-Vorpommern). An Kommunalwahlen dürfen auch EU-Ausländer teilnehmen.

Unmittelbarkeit der Wahl

Die Abgeordneten werden durch die Stimmabgabe der Wahlberechtigten bestimmt. Es existiert kein zwischengeschaltetes Gremium („Wahlmänner“), welches die Abgeordneten wählen würde (= mittelbare Wahl).

Geheimheit der Wahl

Die Wahl muss in der Wahlkabine erfolgen (Ausnahme: Briefwahl). Ein freiwilliger Verzicht ist nicht statthaft, da derartige Handlungen dazu führen könnten, andere ebenso zur offenen Stimmabgabe zu nötigen.

Freiheit der Wahl

Die Wahl muss frei sein vor unzulässiger Einflussnahme auf den Wähler. Während der Stimmabgabe darf nicht genötigt oder getäuscht werden. Im Wahllokal ist Wahlwerbung unzulässig.

Gleichheit der Wahl

Jede Stimme hat den gleichen Zählwert (sie wird einmal gezählt). Der Erfolgswert kann jedoch unterschiedlich sein. So erlangen bei der Mehrheitswahl die für den unterlegenen Kandidaten abgegebenen Stimmen keine Bedeutung. Ebenso fehlt den Stimmen, die für Parteien abgegeben werden, die unter 5 % liegen, der Erfolgswert

Öffentlichkeit der Wahl

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2009 betont, dass auch die „Öffentlichkeit der Wahl“ ein – ungeschriebenes – Merkmal von Art. 38 I GG ist. In einer Entscheidung hatte das Gericht die **Verwendung von Wahlcomputern** bei der Bundestagswahl für unzulässig erklärt. Grund: „Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 i.V.m. 20 I, II GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.“

Leseprobe Fälle

Übungsfall 2:

Kurz vor einer Bundestagswahl erhält die Piratenpartei wachsenden Zulauf in der Bevölkerung. Dank der verbreiteten Unzufriedenheit über die bisherige Politik sehen Umfragen die Piratenpartei bei 5,0 – 5,5 %. Damit wäre sie im nächsten Bundestag vertreten. Die bisher im Parlament vertretenen Fraktionen sehen die Entwicklung mit Sorge.

Ein Verbot der Piratenpartei ist nicht möglich, da diese die Verfassung in allen Punkten akzeptiert. Der Bundestag beschließt jedoch, seine Geschäftsordnung zu ändern. Der neue § 10 I 1 GOBT soll lauten: „Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens 6 v.H. der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander in Wettbewerb stehen.“

Bei der Bundestagswahl schafft es die Piratenpartei dann tatsächlich in den Bundestag. Sie erhält 5,2 %. Der neue Bundestag beschließt, die Geschäftsordnung der alten Wahlperiode zu übernehmen.

Die Piratenpartei kann sich folglich nicht als Fraktion konstituieren. Sie will die damit verbundenen, z.B. finanziellen, Nachteile nicht hinnehmen. Nach ihrer Ansicht verletze § 10 I 1 GOBT die Rechte der Abgeordneten aus Art. 3 I, 20 I 1 (Chancengleichheit) und Art. 21 I 1 (Mitwirkung).

Kann die Piratenpartei eine Organklage vor dem BVerfG gegen den Bundestag anstrengen?



Hinweis: GOBT ist die „Geschäftsordnung des Bundestages“. Sie ist in allen Gesetzessammlungen abgedruckt. Unbedingt reinschauen!

Falllösung

Die Organklage der Piratenpartei hätte Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

1. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG.

2. Zulässigkeit

a) Antragsteller: Zuerst müsste die Partei nach § 63 BVerfGG zur Klage befugt sein. Aufgrund des Wortlauts ist eine Partei kein zulässiger Antragsteller. Jedoch könnte sich die Befugnis aus Art. 93 I Nr. 1 direkt ergeben. Dort ist von „anderen Beteiligten“ die Rede. Parteien sind aufgrund ihres verfassungsmäßigen Status und Auftrags „andere Beteiligte“. Die Piratenpartei will außerdem Rechte geltend machen, die ihr aufgrund Art. 21 I 1 zustehen. Sie ist folglich eine befugte Antragstellerin zur Organklage.

b) Antragsgegner: Der Bundestag ist ein zulässiger Antragsgegner (§ 63 BVerfGG).

c) Streitgegenstand: Die Piratenpartei müsste eine Maßnahme oder ein Unterlassen des Bundestages gemäß § 64 I BVerfGG nennen. Sie beschwert sich hier über die vom Bundestag beschlossene Geschäftsordnung, besonders § 10 I 1 GOBT. Damit liegt ein Streitgegenstand vor.

d) Antragsbefugnis: Weiterhin müsste die Partei eine Verletzungs- oder Gefährdungshandlung nach § 64 I BVerfGG geltend machen. Hier beklagt die Piratenpartei, dass sie durch die Geschäftsordnung des Staatsorgans Bundestag in ihren von der Verfassung gewährten Rechten in Art. 3 I, 20 I 1 und 21 I 1 verletzt wird. Somit macht die Partei eine Verletzungshandlung geltend, sie ist mithin antragsbefugt.

e) Form / Frist: Weiterhin müsste der Antragsteller die verletzten Rechtsnormen nennen (§ 64 II BVerfGG). Das hat die Piratenpartei getan. Die Einhaltung der Frist gemäß § 64 III BVerfGG ist anzunehmen.

Somit ist die Organklage der Piratenpartei zulässig.

3. Begründetheit

Die Organklage der Piratenpartei ist begründet, wenn sie Geschäftsordnung des Bundestages gegen Bestimmungen des GG verstößt und die Partei dadurch in ihren Rechten aus Art. 21 I 1 (Mitwirkung) und Art. 3 I, 20 I (Chancengleichheit) verletzt ist.

a) Verstoß gegen Art. 21 I 1

Es könnte ein Verstoß gegen Art. 21 I 1 vorliegen. Die Mitwirkung einer Partei am politischen Willensbildungsprozess wird durch Art. 21 I 1 geschützt. Im Bundestag werden sich die Mitglieder einer Partei regelmäßig in einer Fraktion zusammenschließen, um am Willensbildungsprozess mitzuwirken („Fraktion ist die Partei im Parlament“). Der Schutzbereich des Art. 21 I 1 umfasst nicht nur die politische Willensbildung des Volkes, er muss sich auch auf die Abgeordneten des Volkes im Bundestag beziehen. Gerade dort soll ja die politische Willensbildung in einer repräsentativen Demokratie stattfinden.

Die Bildung einer Fraktion ist mit zahlreichen Vergünstigungen verbunden, darunter auch staatlichen Zuschüssen (§ 50 I AbgG). Fraktionen sind daher in einer deutlich günstigeren Lage, am Willensbildungsprozess mitzuwirken. Das Verwehren des Fraktionsstatus schränkt die Mitwirkungsmöglichkeiten folglich ein.

Andererseits dient die Geschäftsordnung dazu, Ablauf und Organisation des Bundestages in geordneten Bahnen zu garantieren. Fraglich ist allerdings, ob diese Ziele durch die Nichtzuerkennung des Fraktionsstatus für Gruppen, die zwischen 5 – 6 % liegen, erreicht werden kann. Im Hinblick auf den deutlichen Verlust von Mitwirkungsmöglichkeiten der Betroffenen erscheint die Regelung unverhältnismäßig. Die Funktionsfähigkeit des Parlaments wird bereits durch die 5%-Klausel gewährleistet. Damit verletzt § 10 I 1 GOBT das Recht der Piratenpartei aus Art. 21 I 1.

b) Verstoß gegen Art. 20 I 1, Art. 3 I

Ebenso könnte die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 20 I 1, Art. 3 I verletzt sein...

Leseprobe Wiederholungsfragen

Wiederholungsfragen zum Demokratieprinzip

1. Warum wird bis in alle Zeit „alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen“ (Art. 20)? Weil der Art. 20 nicht änderbar ist, siehe Ewigkeitsklausel des Art. 79 III.
2. Was heißt „Allgemeinheit der Wahl“? Alle volljährigen Staatsbürger, die seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik leben, dürfen wählen.
3. Wie heißt das deutsche Wahlsystem? Personalisiertes Verhältniswahlrecht.
4. Durch welches Gesetz wurde dieses Wahlsystem eingeführt? Bundeswahlgesetz (BWG).
5. Welchen Sinn hat die 5%-Klausel? Funktionsfähigkeit des Parlaments gewährleisten (wegen der Erfahrungen aus der Weimarer Republik).
6. Wie lauten die beiden großen Prüfungsschritte beim Organstreit?
 1. Zulässigkeit,
 2. Begründetheit.
7. Binden Volksentscheide das Parlament? Ja. Dagegen binden Volksbefragungen und Volksbegehren nicht.
8. In welchem GG-Artikel wird die Mitgliedermehrheit definiert? Art. 121.
9. Wo definiert der Gesetzgeber die „Partei“?